

Aufklärungsbogen / Mandatsbedingungen

In Verbindung mit der erteilten Vollmacht werden hiermit folgende Mandatsbedingungen vereinbart und Hinweise bzw. Aufklärungshandlungen bestätigt:

1. Schweigepflicht, Datenschutz

Die Anwaltskanzlei Dirk Zenß ist verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Mandanten, die im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige oder öffentlich bekannte Tatsachen. Die Weitergabe von vertraulichen Informationen an nicht mit der Durchführung des Auftrags betraute Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen. Die Anwaltskanzlei Dirk Zenß verwendet bei der Mandatsbearbeitung eine EDV-gestützte Datenverarbeitung. Die vom Mandanten bereitgestellten Daten werden elektronisch gespeichert (Hinweis gemäß § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz).

2. Vergütung, Vorschuss, Aufrechnung, Haftung, Vertretung

Die geschuldete Vergütung bestimmt sich grundsätzlich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Die zu erhebenden anwaltlichen Gebühren richten sich nach dem Gegenstandswert (Hinweis gemäß § 49 b Abs. 5 RVG). Abweichend hiervon kann im Einzelfall eine Honorarvereinbarung getroffen werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist (§ 49b BRAO, §§ 3a, 34 RVG); eine solche Vereinbarung bedarf der Schriftform. Die Anwaltskanzlei Dirk Zenß kann bereits bei Erteilung des Mandats für die voraussichtlichen Gebühren/Honorare und Auslagen unter Übersendung bzw. Übergabe einer entsprechenden Rechnung einen angemessenen Vorschuss fordern und die Aufnahme der Tätigkeit von dessen Bezahlung abhängig machen. Gerät der Mandant mit der Zahlung von Vorschüssen in Verzug, ist die Anwaltskanzlei Dirk Zenß berechtigt, das Mandat niederzulegen. Der Mandant ist zur Aufrechnung gegen eine Forderung der Anwaltskanzlei Dirk Zenß nur berechtigt, soweit die Forderung des Mandanten schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Anwaltskanzlei Dirk Zenß hat das Recht, bei ihr eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlungsbeträge mit offenen Vergütungsbeträgen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen. Mehrere Mandanten haften gesamtschuldnerisch, sofern die Anwaltskanzlei Dirk Zenß für sie in derselben Angelegenheit tätig wird. Die Anwaltskanzlei Dirk Zenß wird haftungsrechtlich allein durch den Inhaber, Dirk Zenß vertreten.

Für die Anwaltskanzlei Dirk Zenß und das Kanzleipersonal besteht eine Haftpflichtversicherung in gesetzlich vorgeschriebener Höhe von 250.000,00 Euro je Schadensfall. Die Haftung der Anwaltskanzlei Dirk Zenß wird für die Fälle eines fahrlässig verursachten Schadens hiermit einvernehmlich auf diesen Betrag begrenzt. Der räumliche Geltungsbereich der Haftpflichtversicherung beschränkt sich auf den Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Der Mandant kann verlangen, dass für seine Angelegenheit die Versicherungssumme erhöht wird. Die Kosten für diese Erhöhung trägt der Mandant.

3. Einverständniserklärung e-mail-Nutzung

E-Mail-Verkehr ist zwar schneller und komfortabler, aber grundsätzlich unsicherer als z.B. der Briefverkehr per Post. Es besteht die Möglichkeit, dass Dritte den Inhalt von e-mails ausspähen, e-mails komplett abfangen oder den Inhalt von e-mails unbemerkt verändern. In Kenntnis dessen erklären Sie sich mit Ihrer Unterschrift einverstanden, dass ich diese e-mail-Adresse für jegliche Kommunikation mit Ihnen verwenden. Es besteht die Möglichkeit, die Sicherheit von e-mail-Korrespondenz durch die Nutzung von Verschlüsselungstechnologien zu erhöhen. Hierzu bedarf es jedoch vorheriger technischer Anpassungen auf Seiten des Senders und des Empfängers. Ich unterstütze diesbezüglich eine Vielzahl von Verschlüsselungstechnologien. Sollten Sie an einer Nutzung dieser Möglichkeit interessiert sein, sprechen Sie mich bitte vor Erteilung dieser Einverständniserklärung an.

4. Aufklärung nach § 12 a Abs. 1 S. 2 Arbeitsgerichtsgesetz (nur in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten erheblich!)

In Verfahren vor dem Arbeitsgericht trägt jede Partei ihre Anwaltskosten selbst; der Prozessgegner muss – anders als im regulären Zivilprozess – die Anwaltskosten selbst dann nicht ersetzen, wenn er den Prozess verliert. Der Mandant muss also die eigenen Anwaltskosten der ersten Instanz (Verfahren vor dem Arbeitsgericht) in jedem Falle – unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreits – selbst tragen, es sei denn, eine Rechtsschutzversicherung hat Deckungszusage erteilt. Nur in der zweiten Instanz (Landesarbeitsgericht) bzw. dritten Instanz (Bundesarbeitsgericht) kann, falls der Mandant obsiegt, der Gegner zur Tragung der Anwaltskosten verurteilt werden. Selbst dann bleibt jedoch gegenüber der Anwaltskanzlei Dirk Zenß zunächst der Mandant zur Zahlung der Gebühren verpflichtet; er hat insoweit lediglich einen Erstattungsanspruch gegen den unterliegenden Gegner. Der Mandant trägt also – wie im Zivilprozess üblich – das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit der gegnerischen Partei.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant/Vollmachtgeber
(bei Minderjährigen: gesetzlicher Vertreter)